

FAQ Ausbildung in Sachsen

Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer/ Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin (KPH)

Nr.	Fragestellung	Antwort
Allgemeine Fragen		
1	Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Ausbildung in Sachsen geregelt?	Die Sächsische Berufsfachschulordnung (BFSO) regelt eine grundständige zweijährige, schulische Ausbildung. ➤ https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19746-Schulordnung-Berufsfachschule#p402
2	Was sind die Inhalte der Ausbildung?	Die Ausbildung erfolgt an Berufsfachschulen für Pflegehilfe und befähigt dazu, Kompetenzen zu erwerben, um alte Menschen, kranke Menschen und Menschen mit Behinderung unter Anleitung einer Pflegefachkraft qualifiziert zu pflegen und zu betreuen. Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, • <u>eigenständig</u> die im Rahmen des individuellen Pflegeplans übertragenen Aufgaben der Grundpflege zu verrichten und die ausgeführten pflegerischen Leistungen ordnungsgemäß zu dokumentieren sowie • im Rahmen der <u>Assistenz</u> von Pflegefachkräften, bei der Anwendung spezifischer Pflegekonzepte und bei der Durchführung der Behandlungspflege mitzuwirken. Die berufspraktische Ausbildung findet in einem Krankenhaus oder einer stationären Pflegeeinrichtung sowie in einer ambulanten Pflegeeinrichtung statt. Der erfolgreiche Abschluss zum/zur Staatlich geprüften Krankenpflegehelfer/-in entspricht dem Qualifikationsniveau (QN) 3.
3	Warum wird die bestandene Zwischenprüfung der Pflegefachkraftausbildung nicht automatisch als KPH-Abschluss anerkannt?	Die KPH-Ausbildung in Sachsen schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Zwischenprüfung im Rahmen der Fachkraftausbildung hat (lediglich) den Stellenwert einer schulischen Leistungsüberprüfung und stellt keine staatliche Abschlussprüfung dar.
4	In welchem Umfang muss für die KPH-Ausbildung eine Praxisanleitung gewährleistet sein?	Die Auszubildenden werden während der berufspraktischen Ausbildung und der Betriebspraktika durch eine Fachkraft der Praxiseinrichtung angeleitet und ausgebildet. Zwischen der Praxiseinrichtung und der Schule sind die Dauer der Ausbildung, die Arbeitszeit, die Einsatzbereiche, die betreuenden Fachkräfte sowie die zu erstellenden Tätigkeits- oder Ausbildungsnachweise und Einschätzungen festzulegen (vgl. § 11 Absatz 3 BFSO).

Nr.	Fragestellung	Antwort
5	Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es in Sachsen?	Die grundständige, vollzeitschulische Ausbildung hat eine Dauer von 24 Monaten bzw. 2 Klassenstufen. Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsdauer durch Anrechnung von Vorkenntnissen aus einer beruflichen Tätigkeit, um bis zu eine Klassenstufe reduzieren zu können. Für Personen mit mittlerem Schulabschluss und beruflichem Vorverständnis besteht zudem die Möglichkeit, die Dauer der Ausbildung auf eine Klassenstufe zu verkürzen, wenn sie an einer aufnehmenden Schule ein Eignungsgespräch erfolgreich absolviert haben. Die Schüler treten in diesem Fall direkt in das zweite Ausbildungsjahr ein und legen bereits nach einer Klassenstufe die Abschlussprüfung ab. Es besteht die Möglichkeit, die zwei Klassenstufen auch berufsbegleitend, in Teilzeit in gestreckter Form in 36 Monaten zu absolvieren. Es besteht auch hier die Möglichkeit, durch Anrechnung von Vorkenntnissen aus beruflicher Tätigkeit oder durch Verkürzung, die Ausbildungsdauer um eine Klassenstufe (1 ½ Jahre) reduzieren zu können. Die Ausbildung startet zu Schuljahres- und Halbjahresbeginn.
6	Welche Zugangsvoraussetzungen müssen beachtet werden?	Laut Berufsfachschulordnung (BFSO) müssen der Schule vor Beginn der Ausbildung • mindestens der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss, • die gesundheitliche Eignung (Nachweis nicht älter als 3 Monate bei Ausbildungsbeginn), • die persönliche Eignung (u. a. Nachweis erweitertes Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate und Deutschkenntnisse, die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlich sind) sowie • ein Wohnsitz im Freistaat Sachsen nachgewiesen werden.
7	Wo finde ich eine Übersicht aller ausbildenden Berufsfachschulen in Sachsen?	Eine Übersicht der Schulen in Sachsen, die den entsprechenden Bildungsgang anbieten, ist zu finden unter: ➤ https://www.schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=10
8	Welche sprachlichen Voraussetzungen müssen für die KPH-Ausbildung erfüllt sein?	Über die sprachliche Eignung entscheidet die Schulleitung. Das B1-Level hat sich erfahrungsgemäß als praktikable Mindestvoraussetzung erwiesen, ein B2-Niveau soll angestrebt werden.
9	Gibt es eine Altersgrenze für den Beginn der KPH-Ausbildung?	Nein.

Nr.	Fragestellung	Antwort
10	Kann die Ausbildung auch begonnen werden, wenn bisher kein Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Schulabschluss erworben wurde?	Nein. Siehe auch FAQ 6.
11	Müssen Auszubildende ein Schulgeld zahlen?	Die Ausbildung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Berufliche Schulzentren und Medizinische Berufsfachschulen in kommunaler Trägerschaft eines Krankenhauses) läuft schulgeldfrei. Ob an Schulen in freier Trägerschaft ein monatliches Schulgeld erhoben wird, liegt im Ermessen dieser jeweiligen Schulen.
12	Können Auszubildende eine Ausbildungsvergütung erhalten?	Wird ein Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung geschlossen, kann eine entsprechende Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Eine Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für Pflegeeinrichtungen kann seit dem 1. März 2023 gemäß § 82a Abs. 2 SGB XI erfolgen. Antragsunterlagen sind je nach Bereich zu finden unter: ➤ https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/sqb-xi/ausbildungsverguetung?region=sachsen ➤ https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/vollstationaere-pflege?region=sachsen
13	Können gleichwertige, im Ausland erworbene Berufsabschlüsse anerkannt werden?	Ja. Für Abschlüsse aus dem Ausland kann - wenn diese vom Inhalt und Umfang her gleichwertig sind - eine Anerkennung bei der zuständigen Behörde - Standort Bautzen des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) beantragt werden: Standorte - Landesamt für Schule und Bildung - sachsen.de Bei positivem Ergebnis ergeht ein Gleichstellungsbescheid.
Verkürzung der Ausbildungsdauer oder Anrechnung vorangegangener Ausbildungen bzw. Berufserfahrung gemäß § 54 BFSO i. V. m. SMK-Erlass vom 2.2.2024		
14	Wer kann eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus beruflicher Tätigkeit oder eine Verkürzung der Ausbildung beantragen?	Bei Vorliegen aller Voraussetzungen, wie in FAQ 6 beschrieben, kann ein Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen aus beruflicher Tätigkeit (A) gemäß § 53 (1 - 3) BFSO oder auf Verkürzung (B) i. V. m. SMK-Erlass vom 2.2.2024 wie folgt gestellt werden: A) Für eine ANRECHNUNG betreuender und pflegerischer Tätigkeiten auf die Dauer der Ausbildung sind <u>bei der Schulaufsichtsbehörde</u> nachzuweisen: • mind. 2 Jahre Berufstätigkeit in den letzten 10 Jahren <u>oder</u> • mind. 5 Jahre Berufstätigkeit

Nr.	Fragestellung	Antwort
		Die Berechnung der anzuerkennenden Tätigkeiten erfolgt auf Grundlage einer Vollzeitstelle (i. d. R. 40 Stunden, sofern tariflich keine andere Sollstundenzahl für die Vollzeitbeschäftigung vorgegeben ist). Auch vorangegangene abgebrochene Ausbildungen, z.B. nach Pflegeberufegesetz (seit 2020) oder Alten-/Krankenpflegegesetz (auslaufend) können gemäß § 53 (1) ganz oder teilweise auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Die Entscheidung bzgl. der Anerkennung von beruflich, in bestimmten Zeiträumen erworbenen Vorkenntnissen trifft jeweils die zuständige Schulaufsichtsbehörde (LaSuB). B) Für eine VERKÜRZUNG um eine Klassenstufe ist ein Real-schulabschluss oder ein gleichwertiger mittlerer Schulabschluss und geeignetes, berufliches Vorverständnis an einer ausbildenden Schule nachzuweisen. Personen, die diese Möglichkeit nutzen wollen, wenden sich <u>an eine ausbildende Schule</u>. Sie absolvieren auf Antrag bei der Schule ein Eignungsgespräch von 20-minütiger Dauer. Verläuft das Eignungsgespräch an der aufnehmenden Schule erfolgreich, können sie direkt in Klassenstufe 2 einer Voll-zeit- oder Teilzeitausbildung aufgenommen werden. Im Eignungs-gespräch wird auf die Inhalte der Lernfelder der Berufsfachschule für Pflegehilfe aus dem berufsbezogenen Bereich der Stundenta-fel von Klassenstufe 1 abgestellt und von der Schule geprüft, ob ein pflegerisches Grundverständnis vorhanden ist und das Ausbil-dungsziel in der verkürzten Dauer dennoch erreicht werden kann. Die Entscheidung zur Aufnahme in eine Klasse, die sich in der Klassenstufe 2 befindet, trifft die ausbildende Schule.
15	Wo und bis wann muss eine Anrechnung beruflicher Vorkenntnisse beim LaSuB für Variante A beantragt werden?	Der formlose Antrag für eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus beruflicher Tätigkeit von zwei Jahren in den letzten zehn Jahren oder von fünf Jahren (Variante A – siehe FAQ 14) soll frühzeitig schriftlich, inkl. aller Unterlagen, gern bis spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbildung (bspw. zum 31.05. für den Beginn des nächsten Schuljahres im Herbst) beim jeweiligen regional zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB), Referat 24 - Berufsbildende Schulen- eingereicht werden. Eine Checkliste mit zu erfüllenden Kriterien steht zur Verfügung unter: ➤ https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1081
16	Wo und bis wann muss eine Verkürzung bei einer ausbildenden Schule für Variante B beantragt werden?	Der formlose Antrag für eine Verkürzung auf der Grundlage eines Eignungsgesprächs (Variante B – siehe FAQ 14) soll von Personen mit mittlerem Schulabschluss (Realschulabschluss) frühzeitig vor Beginn der Ausbildung schriftlich, inkl. aller Unterlagen, bei der aufnehmenden Schule gestellt werden. Die konkrete Zeitschiene für das Eignungsgespräch und ob ein Platz für die Aufnahme in Klassenstufe 2 vorhanden ist, kann bei der Schule erfragt werden. Eine Übersicht der Schulen in Sachsen, die den entsprechenden Bildungsgang anbieten, ist zu finden unter: ➤ https://www.schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=10

Nr.	Fragestellung	Antwort
17	Welche Besonderheiten sind bei Personen mit Hauptschulabschluss ohne berufliche Vorkenntnisse zu beachten?	Eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus beruflicher Tätigkeit ist in diesem Fall auf Grund fehlender Berufserfahrung nicht möglich. Hauptschulabsolventen/-innen wird mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der mittlere Schulabschluss zuerkannt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule mindestens 3,0 beträgt. Die Schule bescheinigt die Zuerkennung auf dem Abschlusszeugnis.
Berufsbegleitende Ausbildung		
18	Seit wann gibt es in Sachsen die Möglichkeit für eine berufsbegleitende Ausbildung?	Die Voraussetzungen wurden zum Schuljahresbeginn 2022/2023 geschaffen. Einige Schulen bieten die berufsbegleitende Ausbildung bereits an (bspw. BSZ Gesundheit und Sozialwesen Dresden, Berufsfachschulen und Fachschule Chemnitz der ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH, mediCampus Gesundheitsberufe der F+U Sachsen gGmbH Chemnitz, BSZ Ruth Pfau Leipzig). Es ist zu erwarten, dass weitere Schulen - je nach Nachfrage - dieses Angebot aufnehmen werden. Ein Einstieg in Klassenstufe 2 kann bei verkürzter Ausbildung in bestehende Teilzeitklassen erfolgen. Auskunft dazu erteilt die jeweilige Schule oder die Referate 24 der regionalen Standorte des LaSuB. ➤ Standorte - Landesamt für Schule und Bildung - sachsen.de
19	Welche Schulen bieten bereits jetzt die berufsbegleitende Ausbildung an?	Eine Übersicht der berufsbegleitenden Ausbildungsangebote ist eingestellt unter: ➤ https://www.schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=10 Die Referate 24 der regionalen Standorte des LaSuB geben auch Auskunft: ➤ Standorte - Landesamt für Schule und Bildung - sachsen.de
20	Für wen eignet sich die berufsbegleitende Ausbildung?	Die berufsbegleitende Ausbildung ist für Personen geeignet, welche bereits mehrjährige Berufserfahrung erworben haben oder die bereits in der Pflege tätig sind und eine Weiterqualifizierung anstreben. Für Personen, denen z. B. auf Grund persönlicher Lebensumstände keine vollzeitschulische Ausbildung möglich ist, kann die Teilzeitausbildung eine sinnvolle Alternative sein.
21	Wie lange dauert die berufsbegleitende Ausbildung in Teilzeit?	Ohne Anrechnung beruflicher Vorbildung oder anderer vorangegangener Ausbildung 36 Monate (3 Jahre).

Nr.	Fragestellung	Antwort
22	Kann die Ausbildungsdauer auch bei einer berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeit verkürzt werden?	Ja. Auch bei Anrechnung beruflicher Vorerfahrungen auf die Ausbildungsdauer kann die verbleibende Ausbildungszeit berufsbegleitend absolviert werden. Die Ausbildung umfasst dann 18 Monate (1 ½ Jahre). In der Regel erfolgt der Einstieg in Klassenstufe 2.
23	Können auch Auszubildende in Teilzeit ein Ausbildungsgehalt erhalten?	Ja. Wird ein Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung geschlossen, können Arbeitgeber ebenso eine Ausbildungsvergütung zahlen. Siehe auch FAQ 5 und 12.
24	Ändert sich das Anstellungsverhältnis, wenn bereits beschäftigte Mitarbeitende eine berufsbegleitende Ausbildung beginnen?	Der Umfang der Ausbildung muss gewährleistet sein. Das Beschäftigungsverhältnis ist im Umfang entsprechend zu reduzieren. Das Beschäftigungsverhältnis kann auch vorübergehend ruhend gestellt werden. Wenn anlässlich der Teilnahme an der Ausbildung (Umschulung) Arbeitszeit weiterbildungsbedingt ausfällt, kann der Arbeitgeber bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) III zugelassenen Maßnahme durch einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt (AEZ) unterstützt werden. Wichtig ist, dass das Arbeitsentgelt ungemindert fortgezahlt und der Beschäftigte für die Maßnahmenteilnahme freigestellt wird. Erfolgt für bereits beschäftigte Mitarbeitende eine Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für Pflegeeinrichtungen nach § 82a SGB XI, so kann der AEZ nur für den Differenzbetrag des Arbeitsentgeltes abzüglich der refinanzierten Ausbildungsvergütung erfolgen. Außerdem können ggf. Lehrgangskosten und sonstige Weiterbildungskosten nach dem SGB III übernommen werden. Weiteres zur Förderung der Lehrgangskosten und des AEZ siehe unten – Förderleistungen nach dem SGB III.
25	Welche Vorteile hat die berufsbegleitende Ausbildung für meine Mitarbeitenden?	Die weiter bestehende Berufstätigkeit gewährt ein gesichertes Einkommen und ggf. eine Vergütungssteigerung bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung mit staatlichem Berufsabschluss.
Schulfremdenprüfung (§ 60 BFSO)		
26	Welche Besonderheiten hat die Schulfremdenprüfung?	Die Schulfremdenprüfung ist der kürzeste Weg zum staatlichen Berufsabschluss in der Pflegehilfe, jedoch auch der prüfungsintensivste.
27	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Schulfremdenprüfung ablegen zu können?	Antragstellende müssen ihren festen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Außerdem müssen sowohl die berufspraktische Erfahrung, mindestens im Umfang der Praktika aus der Ausbildung (1440 Stunden; aktuell 960 Stunden aufgrund der Coronastudentenafel) sowie die persönliche und gesundheitliche Eignung nachgewiesen werden.

Nr.	Fragestellung	Antwort
		Zusätzlich müssen Antragstellende nachweisen, dass sie sich in geeigneter Form auf die Prüfung vorbereitet haben. Dies kann z.B. durch die Teilnahme an einem (zertifizierten) Vorbereitungskurs erfolgen. Die Voraussetzungen können mittels dieser Checkliste überprüft und bei der Antragsstellung nachgewiesen werden: ➤ https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1080
28	Wo und wann muss der Antrag auf Schulfremdenprüfung gestellt werden?	Der Antrag ist schriftlich und formlos, spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Prüfungsjahres bei dem jeweils regional zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung, Referat 24 - Berufsbildende Schulen (LaSuB) zu stellen. ➤ Standorte - Landesamt für Schule und Bildung - sachsen.de
29	Welche zusätzlichen Prüfungsleistungen müssen bei einer Schulfremdenprüfung abgelegt werden? (§§ 58, 59, 60 BFSO)	Es werden alle Lernfelder, mit Ausnahme von Sport und Religion/Ethik geprüft. • Praktische Prüfung im Umfang von 105 Minuten • Praktische Prüfung zu Prüfungsaufgaben aus dem Lernfeld In akuten Notfällen adäquat handeln im Umfang von 15 Minuten Schriftliche Prüfungen zu je 90 Minuten in den Lernfeldern: • Pflegesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken • Berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen bewältigen Schriftliche Prüfungen zu je 45 Minuten: • Eigene Arbeit strukturieren und organisieren • Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten Mündliche Prüfungen jeweils im Umfang von 15 Minuten – Ausnahme siehe unten: • Deutsch, • Englisch, • Gemeinschaftskunde sowie eine mündliche Prüfung mit Prüfungsaufgaben aus den Lernfeldern Situationsgerecht kommunizieren, Gesundheit erhalten und fördern und Lebensraum und Lebenszeit gestalten. Der Lehrplan für Berufsfachschule Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer/Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin ist zu finden unter: ➤ https://www.schulportal.sachsen.de/lplandb/index.php Ausnahme: Verfügt der Prüfling bereits über einen Mittleren Schulabschluss der Oberschule (früher: bspw. Realschule) oder einen gleichwertigen allgemeinbildenden Schulabschluss, soll die in dem abschlussnachweisenden Zeugnis enthaltene Zeugnisnote übernommen werden, wenn sie

Nr.	Fragestellung	Antwort
		1. für ein Fach erteilt wurde, das dem berufsübergreifenden Fach der Stundentafel entspricht (Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde), und 2. nicht schlechter als ausreichend ist. Wird eine Zeugnisnote übernommen, entfällt jeweils die mündliche Prüfung in diesem berufsübergreifenden Fach der Stundentafel.
30	An welchen Schulen kann eine Schulfremdenprüfung abgelegt werden?	Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt einen Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung. In der Regel ist dies der Prüfungsausschuss einer öffentlichen Schule.
31	Warum sind die abzulegenden Prüfungsleistungen bei Schulfremdenprüfungen umfangreicher?	Dies ist eine Vorgabe der allgemeinen Vorschriften der sächsischen Berufsfachschulordnung und damit gültig für alle Ausbildungen, die unter der BFSO verortet sind. Die BFSO besagt, dass in den Lernfeldern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, die Vornote gleich der Zeugnisnote ist. Bei der Schulfremdenprüfung gibt es keine Vornoten, aber für jedes Lernfeld wird eine Zeugnisnote benötigt. Daher sind die entsprechenden Prüfungsleistungen umfangreicher. Ausnahme davon siehe FAQ 29.
32	An welchen Terminen finden die Schulfremdenprüfungen in Sachsen statt?	Prüfungstermine werden im Sommer angeboten. Der Prüfungszeitraum für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist im Schuljahr 2023/2024 für den 6.05.2024 bis 19.06.2024 geplant. Praktische Prüfungen werden nebenher geplant. Prüfungstermine in den Folgejahren können jeweils ab Schuljahresbeginn dem Abschnitt D (Anlage) der VwV Bedarf und Schuljahresablauf entnommen werden – die aktuelle VwV ist downloadbar über: www.revosax.sachsen.de.
33	Kann die Schulfremdenprüfung bei Nicht-Bestehen wiederholt werden?	Ja. Bei Nicht-Bestehen kann die Schulfremdenprüfung einmalig wiederholt werden. Teilnehmende an der Schulfremdenprüfung, die zweimal erfolglos an einer Abschlussprüfung in diesem Bildungsgang teilgenommen haben, haben die Abschlussprüfung jedoch endgültig nicht bestanden.
34	Müssen Mitarbeitende zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung freigestellt werden?	Dies liegt im Ermessen des Arbeitgebers, sollte aber im Interesse des Arbeitgebers liegen und im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss erfolgen.
35	Wie kann sich auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet werden und wie kann dies nachgewiesen werden?	Vorbereitet werden kann sich im Selbststudium und durch praktischen Einsatz in den drei Einsatzfeldern ambulante Pflege, stationäre Langzeitpflege und stationäre Akutpflege. Empfehlenswert ist zudem die Vorbereitung im Einzelunterricht durch eine/n Praxisanleiter/in oder die Teilnahme an einem

Nr.	Fragestellung	Antwort
		Vorbereitungskurs. Diese können dann auch durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden. <u>Beispielhaft</u> finden Sie einen Vorbereitungskurs, der aktuell in Chemnitz angeboten wird, unter: ➤ Vorbereitungskurs Schulfremdenprüfung - Bildungs- & InnovationsPortal Chemnitz - Deutsch (bip-chemnitz.de)
Förderleistungen nach dem SGB III (siehe auch Anlage – Schaubild)		
36	Welche Personengruppen werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern bei der KPH-Ausbildung gefördert?	Die Förderung mit Bildungsgutschein erfolgt für arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte sowie beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
37	Welche Wege zum Abschluss als KPH werden dabei unterstützt?	Die Förderung erfolgt für die KPH-Ausbildung mit einem Bildungsgutschein nach § 81 ff. SGB III bzw. § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 81 ff. SGB III und umfasst je nach Personengruppe die volle zweijährige Vollzeitausbildung / Umschulung in zwei Klassenstufen oder die auf drei Jahre gestreckte Teilzeitausbildung in zwei Klassenstufen, die verkürzte Ausbildung in beiden Varianten (jeweils Einstieg in Klassenstufe 2 möglich) oder den Vorbereitungskurs auf die Schulfremdenprüfung. Voraussetzung für alle Förderungen ist unter anderem, dass sowohl der Träger der Ausbildung (Maßnahme) als auch die Maßnahme AZAV-zertifiziert und damit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III zugelassen sind. Dies ist bei allen ausbildenden Beruflichen Schulzentren der Fall. Bei freien Schulträgern geben die Schulen Auskunft.
38	Ist die Förderung der Ausbildung in Teilzeit möglich?	Die Förderung ist sowohl für Vollzeitmaßnahmen als auch für (berufsbegleitende) Teilzeitausbildungen möglich.
39	Wie genau kann eine KPH-Maßnahme bzw. -Ausbildung sowie der Vorbereitungskurs auf die Schulfremdenprüfung mit dem Bildungsgutschein gefördert werden?	Der Bildungsgutschein stellt eine schriftliche Förderzusage im Hinblick auf entstehende notwendige Lehrgangskosten sowie die sonstigen Weiterbildungskosten, wie z.B. Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten, dar. Teilnehmende wählen mit dem Bildungsgutschein selbst eine passende, für die Förderung zugelassene Maßnahme aus.
40	Welche Möglichkeiten bestehen für Arbeitslose?	Es ist die Anrechnung beruflicher Aus-/Vorbildung nach § 54 Absatz 1, 2 oder 3 bzw. die Verkürzung der Ausbildungsdauer BFSO i. V. m. dem SMK-Erlass vom 2.2.2024 zu prüfen. Wenn dies möglich ist (Bescheinigung durch LaSuB bzw. erfolgreich absolviertes Eignungsgespräch bei Personen mit

Nr.	Fragestellung	Antwort
		Realschulabschluss an der Berufsfachschule) kann die Teilnahme an einer Voll- oder Teilzeitausbildung durch Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr (Klassenstufe 2) erfolgen. Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten steht auch der Weg über die Förderung eines Vorbereitungskurses und der Teilnahme an der Schulfremdenprüfung offen.
41	Können Beschäftigte an der vollen zweijährigen Ausbildung teilnehmen oder nur an einer verkürzten Ausbildung?	Beschäftigte Arbeitnehmende können sowohl an einer Voll- oder Teilzeitausbildung durch Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr teilnehmen, wenn eine Anrechnung oder Verkürzung nach § 54 Absatz 1, 2 oder 3 BFSO i. V. m. dem SMK-Erlass vom 2.2.2024 möglich ist (siehe auch Anlage – Schaubild) oder es werden beide Klassenstufen in Teil- oder Vollzeit durchlaufen. Die Ausbildung muss während eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erfolgen. Die (berufsbegleitende) Voll-/Teilzeitausbildung kann mit einem Bildungsgutschein gefördert werden.
42	Kann ein Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung gefördert werden?	Der Vorbereitungskurs kann sowohl von Arbeitslosen als auch beschäftigten Arbeitnehmenden genutzt werden. Die Förderung erfolgt bei Erfüllung aller für die Zulassung zur Schulfremdenprüfung erforderlichen Vorgaben nach § 81 ff. SGB III bzw. § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 81 ff. SGB III (siehe auch Anlage - Schaubild). Die Maßnahmen zur Vorbereitung haben i.d.R. eine Dauer von 6 bis 12 Monaten.
43	Kann die weitere Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau nach erfolgreichem Berufsabschluss zum KPH gefördert werden?	Mit dem Erreichen des Abschlusses als KPH ist der Arbeitnehmende nicht mehr Geringqualifizierter im Sinne des § 81 Absatz 2 SGB III. Eine Förderung kann dann nur noch über den § 82 SGB III erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Förderung i.d.R. erst vier Jahre (ab April 2024 „zwei Jahre“) nach dem Erreichen des KPH-Berufsabschlusses möglich ist. Des Weiteren muss sich der Arbeitgeber je nach Betriebsgröße ggf. prozentual an den Lehrgangskosten beteiligen.
44	Welche Leistungen werden bei der Ausbildung seiner Beschäftigten zum KPH an den Arbeitgeber gezahlt?	Arbeitgeber können für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit von Arbeitsleistung einen Arbeitsentgeltzuschuss gewährt bekommen. Der Zuschuss kann bis zu 100% betragen. Bei Pflegeeinrichtungen kann ggf. nur das, um die refinanzierte Ausbildungsvergütung nach § 82 a SGB XI, geminderte Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Dies wird im Rahmen der Antragstellung abgeklärt. Außerdem können ggf. Lehrgangskosten und sonstige Weiterbildungskosten nach dem SGB III übernommen werden.
45	Wohin wenden sich Arbeitgeber und deren Beschäftigte bei Fragen zur Förderung?	Hierfür steht der persönliche Ansprechpartner im regionalen Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur (und Jobcenter – gemeinsame Einrichtung) beratend zur Verfügung und klärt die Fördermöglichkeiten und die Zuschusshöhen individuell ab oder online:

Nr.	Fragestellung	Antwort
		➤ https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service

Anlage – Schaubild KPH_2024-04

Herausgeber: Sächsischer Landespflegeausschuss | Unterausschuss Aus-, Fort- und Weiterbildung
Stand: April 2024
Kontakt: landespfelegeausschuss@sms.sachsen.de